



Pressemitteilung:

BMVBS, BBR, KfW, Normenersteller und Softwareunternehmen einigen sich auf konstruktive Zusammenarbeit

Der Förderstopp der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) für Wohngebäude, die nach dem Verfahren der DIN V 18599 berechnet wurden, hat seit seiner Bekanntmachung am 18.10.2010 für viel Unruhe im Markt gesorgt. Die KfW begründete die Maßnahme damit, dass ungewöhnlich hohe Abweichungen bei den Berechnungsergebnissen festgestellt wurden.

Auf Wunsch des 18599 Gütegemeinschaft e.V. kam es am 23.11.2010 in Berlin zu einem Expertengespräch mit Vertretern aus BMVBS, BBR, Normenarbeit, KfW und Mitgliedern der Gütegemeinschaft. Wesentliches Ziel war, die Ursachen zu eruieren und möglichst kurzfristig Schritte für eine Lösung festzulegen. Bei allen Beteiligten besteht darüber Konsens, dass der Förderstopp lediglich temporär Bestand haben soll, bis eine belastbare Lösung erarbeitet ist.

Im Expertengespräch konnten die Softwareunternehmen belegen, dass die wesentlichen Ursachen der Abweichungen nicht in einer unzureichenden Qualität der Softwareprodukte begründet liegen, sondern vielmehr in den Freiheitsgraden der Formulierungen der Randbedingungen von EnEV und DIN V 18599. Diese hohen Freiheitsgrade bestimmen eine große Bandbreite zulässiger Interpretationen, die in logischer Konsequenz zu Abweichungen in den Rechenergebnissen führen können. In einer konstruktiven Atmosphäre verständigte man sich, die Randbedingungen gemeinsam zu definieren und für die KfW-Förderung verbindlich vorzugeben. Der öffentlich-rechtliche Nachweis ist von dieser Regelung vorerst nicht betroffen.

Das erfolgreiche Treffen hat gezeigt, dass alle Parteien interdisziplinär an einem Strang ziehen, um den Förderstopp möglichst bald aufzuheben. Weiterhin können die Förderprogramme „Energieeffizient Sanieren“ und „Energieeffizient Bauen“ (Programm Nr. 151 und 153) weiter auf Basis von Rechennachweisen nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 in Anspruch genommen werden.

Göttingen, 09.12.2010

Ihre 18599 Gütegemeinschaft.